

NIEDERSCHRIFT

59. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Icking

Sitzungstermin: Montag, 24.03.2025
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:55 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses

anwesend

Vorsitz

[REDACTED]

Gemeinderätinnen / Gemeinderäte

[REDACTED]

bis einschl. TOP 4 nö

ab TOP 7 ö

bis einschl. TOP 14 ö

abwesend

Gemeinderätinnen / Gemeinderäte

[REDACTED]

entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 17.02.2025
3. Bericht der Ersten Bürgermeisterin
4. Niederlegung des Amtes als Gemeinderatsmitglied durch Frau Laura von Beckerath -Entlassung aus dem Gemeinderat; VO/2731/25
5. Vereidigung von Dorothee Rieger als Gemeinderatsmitglied; VO/2733/25
6. Besetzung der Ausschüsse aufgrund der Listennachfolge von Dorothee Rieger; VO/2735/25
7. Feuerwehren Dorfen und Icking - Beschluss zum Raumprogramm aus der Bedarfsermittlung und GesamtAbstimmung mit allen Beteiligten - Ergebnisse des Workshops v. 15.2.2025; VO/2676/24
-2
8. 8. Änderung zum Flächennutzungsplan für eine Gewerbefläche östlich der B 11 in Dorfen auf Fl.Nr. 89, Gemarkung Dorfen - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach erfolgter frühzeitiger Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB; /2577/23-1-
2
9. Aufstellung einer Einbeziehungssatzung westlich der Straße Krautgärten im Bereich der Fl.Nr. 897, Gemarkung Icking, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach erfolgter Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, hier: Anregungen und Bedenken infolge öffentlicher Auslegung; /2384/22-1-
2
10. Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich "Krautgärten Ost" - Vorberatung; VO/2725/25
11. Grundschule Icking - Errichtung einer 2-fach Turnhalle in Kooperation mit dem Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen - Beschluss zur Vergabe der Architektenleistungen, der Tragwerksplanung, der HLS Planung und der Elektroplanung; /2670/24-1-
2
12. Wasserversorgung Icking: Brunnenrückbau und Kamerabefahrung/Regenerierung Brunnen 2 - Vergabe; VO/2729/25
13. Abwasserpumpstation Icking, Mittenwalder Straße - Beschluss zur Nachrüstung einer Speicherbatterie für die großen Abwasserpumpen; VO/2730/25
14. Umrüstung der Sirenen zur Alarmierung der Feuerwehren Icking und Dorfen von analogen auf digitalen Betrieb; VO/2489/23
-1

15. QuartierPflege - Projekt im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen; VO/2736/25

Nichtöffentlicher Teil:

- [REDACTED]
- [REDACTED] VO/2737/25
- [REDACTED] 228/21-1-1-1
- [REDACTED] VO/1777/19-1
- [REDACTED] VO/2726/25
- [REDACTED] VO/2727/25
- [REDACTED] VO/2728/25
- [REDACTED] VO/2732/25
- [REDACTED] VO/2734/25

Protokoll:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Tagesordnung wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 15:0

2. Genehmigung der Niederschrift vom 17.02.2025

Beschluss:

Die Niederschrift vom 17.02.2025 wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (2 Enthaltungen)

3. Bericht der Ersten Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Mitgliedschaft Zweckverband Kommunale Dienste Oberbayern

Die Gemeinde Icking hat im letzten Jahr die Mitgliedschaft im Zweckverband Kommunale Dienste Oberland beantragt. Nach der entsprechenden Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung hat diese nun die Regierung von Oberbayern bestätigt und die Satzungsänderung wurde bekanntgegeben.

Neben Unterstützung in Vergabeverfahren wird der Zweckverband in Zukunft die kommunale Verkehrsüberwachung im fließenden Verkehr für die Gemeinde übernehmen.

Streuobst für alle

In Kürze jedenfalls vor der nächsten Gemeinderatssitzung wird ein weiteres Mal zur Teilnahme am Programm „Streuobst für alle“ aufgerufen.

Die Gemeinde kann insgesamt für 100 Bäume die Förderung erhalten und auch an Bürger weiter geben. Einige sind noch übrig. So dass im Frühjahr noch einmal eingeladen werden kann, daran teilzunehmen.

4. Niederlegung des Amtes als Gemeinderatsmitglied VO/2731/25 durch Frau Laura von Beckerath -Entlassung aus dem Gemeinderat;

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 13.03.2025 teilt Gemeinderatsmitglied Laura von Beckerath der Gemeinde mit, dass sie ihre Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied niederlegen möchte. Damit verbunden ist der Verlust des Amtes der dritten Bürgermeisterin. Das Amt als

Gemeinderatsmitglied kann während der Wahlzeit ohne Begründung niedergelegt werden (vgl. Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG). Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GO, der zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet, findet keine Anwendung.

Beschluss:

Der Gemeinderat entlässt Gemeinderatsmitglied Laura von Beckerath aus dem Gemeinderat.

Abstimmungsergebnis: 14:0 (1 Enthaltung)

5. Vereidigung von Dorothee Rieger als Gemeinderatsmitglied; VO/2733/25

Sachverhalt:

Nach dem Ergebnis der letzten Kommunalwahlen vom 15.03.2020 ist Frau Dorothee Rieger Listennachfolgerin des Wahlvorschlags Bündnis90/Die Grünen für das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied Laura von Beckerath. Mit Schreiben vom 13.03.2025 wurde Dorothee Rieger über ihr Nachrücken gemäß Art. 37 GLKrWG informiert. Sie hat die Wahl mit Schreiben vom 15.03.2025 angenommen und wurde von Bürgermeisterin Verena Reithmann in der Sitzung vereidigt.

6. Besetzung der Ausschüsse aufgrund der Listennachfolge von Dorothee Rieger; VO/2735/25

Sachverhalt:

Durch das Ausscheiden von Gemeinderatsmitglied Laura von Beckerath und das Nachrücken von Gemeinderatsmitglied Dorothee Rieger ist die Nachfolge von Frau von Beckerath in den verschiedenen Ausschüssen neu zu regeln.

Frau von Beckerath war in folgenden Ausschüssen vertreten:

Ausschuss	Status
Bauausschuss	Mitglied
Finanz- und Planungsausschuss	Mitglied
Rechnungsprüfungsausschuss	Mitglied und Vorsitz
Ausschuss für Soziales	Stellvertretung
Umweltausschuss	Stellvertretung

Die Gruppierung Bündnis 90/Die Grünen schlug in der Sitzung folgende Besetzung vor. Der Gemeinderat ist an die gemachten Vorschläge gebunden.

Ausschuss	Mitglied	Stellvertretung
Bauausschuss	Frau Stör (neu)	Frau Rieger
Finanz- und Planungsausschuss	Frau Rieger (neu)	Frau Stör (bleibt)

Rechnungsprüfungsausschuss	Frau Rieger (neu)	Frau Stör (bleibt)
Ausschuss für Soziales	Fr. Dr. Wagner (bleibt)	Frau Rieger (neu)
Umweltausschuss	Frau Stör (bleibt)	Frau Rieger (neu)

Gemeinderatsmitglied Frau von Beckerath hatte den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss. Aufgrund ihres Ausscheidens ist der Vorsitz aus den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses neu festzulegen. Stellvertretender Vorsitzender ist Herr Stahn.

Ohne Beschluss waren sich die Gemeinderatsmitglieder einig, den Vorsitz erst in der nächsten Gemeinderatssitzung festzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Ausschussbesetzung.

Ausschuss	Mitglied	Stellvertretung
Bauausschuss	Frau Stör (neu)	Frau Rieger (neu)
Finanz- und Planungsausschuss	Frau Rieger (neu)	Frau Stör (bleibt)
Rechnungsprüfungsausschuss	Frau Rieger (neu)	Frau Stör (bleibt)
Ausschuss für Soziales	Fr. Dr. Wagner (bleibt)	Frau Rieger (neu)
Umweltausschuss	Frau Stör (bleibt)	Frau Rieger (neu)

Abstimmungsergebnis: 14:0 (1 Enthaltung)

7. Feuerwehren Dorfen und Icking - Beschluss zum VO/2676/24-2 Raumprogramm aus der Bedarfsermittlung und Gesamtabstimmung mit allen Beteiligten - Ergebnisse des Workshops v. 15.2.2025;

Sachverhalt:

Das Büro [REDACTED] präsentiert den aktuellen Sachstand der beiden Standortanalysen als Voraussetzung und Arbeitsgrundlage für den abgehaltenen Workshop vom 15.02.2025. Für beide Standorte wurden die im Vorfeld übermittelten Bedarfe der Feuerwehren als maßstäbliche Bausteine in Papier übertragen und zusammen mit einem Lageplan für beide Standorte vorbereitet, um herauszuarbeiten, welche Größenanforderungen im Erdgeschoss bestehen für die Positionierung der Fahrzeuggaragen unter Einhaltung der Abstandsflächen und der Fahrwege mit Schleppkurven auf den jeweiligen Grundstücken.

In der ersten Arbeitsrunde des Workshops wurden die individuellen, standortbezogenen Bedarfe und die Kernbedarfe mit Hilfe der Grundrissbausteine nochmals überprüft und herausgearbeitet. Die Arbeits- und Funktionsabläufe wurden in der Diskussion mit bedacht. Jede Gruppen hat Ihren Standort zunächst unabhängig bearbeitet.

Die Arbeitsergebnisse der ersten Runde werden folgendermaßen zusammengefasst:

Gruppe FFW Dorfen:

Der Atemschutz bleibt für beide Standorte weiterhin in Wolfratshausen ausgelagert. Für das Holen und Bringen der Gerätschaften Atemschutz mit einer Trennung in einen Schwarz- Weißbereich sollte ein Raumbedarf mit eingeplant werden. Ein Kompressor, der auch für Druckluft genutzt werden kann soll aber mitgeplant werden.

Sofern eine Waschhalle vorgesehen wird, kann diese mit einem zusätzlichen Stellplatz kombiniert werden. Der Grundbedarf geht von zwei Stellplätzen der Größe 2 aus. Die Fahrzeughalle sollte etwas breiter und tiefer ausgeführt werden, eine angemessene Durchfahrt auf das rückwärtige Grundstück muss aber sichergestellt werden und die erforderlichen Abstandflächen sind einzuhalten.

Am Standort Dorfen sollen – als Synergie mit dem Standort Icking – die Kleiderkammer und die Waschmaschinen untergebracht werden. Ziel ist es außerdem, größere Lagerflächen vorzusehen, die auch im Untergeschoss realisiert werden können und über einen Lastenaufzug an die Fahrzeughalle angebunden sind.

Als wesentliches Ergebnis aus der ersten Arbeitsrunde des Workshops zum Standort FFW Dorfen wird festgehalten, dass der Neubau der Feuerwehr in Dorfen am bestehenden Standort weiterverfolgt werden soll, da dort der Bedarf gut abgedeckt werden kann. Zusätzlich muss baurechtlich geklärt werden, ob der rückwärtige östliche Grundstücksteil mit einem zusätzlichen Baurecht ausgestattet werden kann, um dort gemeindeeigenes Wohnen für die Zukunft zu sichern.

Gruppe FFW Icking:

Für den Standort Icking besteht derzeit der Bedarf von drei und mittelfristig von vier Stellplätzen der Größe 2 und einer Waschhalle. Die Waschhalle könnte den zukünftigen Bedarf eines vierten Stellplatzes am bestehenden Standort mit abdecken. Nach nochmaliger intensiver Diskussion unter Einbeziehung aller relevanten Bausteine wurde deutlich, dass das geplante Raumprogramm am bestehenden Standort nicht realisierbar ist. Kurz- bis mittelfristig muss daher ein Neubau an einem alternativen Standort erfolgen, um den Bedarf zu decken.

Im Detail wurden die Anforderungen nochmals überarbeitet: Derzeit sind 60 Spinde ausreichend, weitere Spinde für Kinder könnten im Gebäudeteil neben der Fahrzeughalle untergebracht werden. Als Zwischenergebnis der Überlegungen wurde ermittelt, dass die vorhandenen Kapazitäten in dem bestehenden Gebäude bestmöglich optimiert werden sollten. Dies soll über einem Umbau im Erdgeschoss erfolgen. Auch die Zuteilung von geordneten Pkw Stellplätzen für die Feuerwehr bedarf einer erneuten Optimierung – es wurde unter anderem diskutiert, ob die Stellplätze auf dem Rewe-Grundstück, die aktuell dem Rathaus zugeordnet sind, der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden können. Die aktuell vorgesehene Schlauchpflegeanlage bleibt in Icking und wird durch den Standort Dorfen künftig weiter mitgenutzt.

Das wesentliche Ergebnis des ersten Arbeitskreises zum Standort Icking lautet, dass der Standort in der Ortsmitte mittelfristig aufgegeben werden muss, da der erforderliche Raumbedarf – insbesondere die notwendigen Freiflächen mit Übungshof, Aufstellfläche und Stellplatznachweis – dort nicht erfüllt werden kann.

In der zweiten Arbeitsrunde wurden die Aufgabenstellungen für beide Standorte auf Grundlage der Ergebnisse der ersten Arbeitsrunde präzisiert.

Standort Dorfen:

Nachdem der Standort für einen Neubau bestätigt wurde, erfolgte die Diskussion darüber, wie eine Interimslösung während der Bauarbeiten des Neubaus aussehen könnte und auf welchen Grundstücken die Interim-Feuerwehrrhalle errichtet werden

könnte. Für diese ausgelagerte Interimsnutzung der Feuerwehr wird ein Zeitraum von 2,5 Jahren kalkuliert, die entsprechenden Kosten sind in die Standortkostenkalkulation einzubeziehen. Bei der Wahl des Standorts für diese Lösung muss zudem sichergestellt sein, dass die Alarmfrist eingehalten wird. Das Raumprogramm für die Interimsmaßnahme sieht vor, zwei Stellplätze der Größe 2 sowie Umkleiden und Sanitäreinrichtungen bereitzustellen – gegebenenfalls in einem Container -, der neben einer Schnellbauhalle aufgestellt wird. Zusätzlich sollen ausreichend Lagerflächen geschaffen werden, die in der Fahrzeughalle mituntergebracht werden können. In diesem Zusammenhang wurde auch diskutiert, ob der derzeit von den Vereinen genutzte Schuppen im Ort als Option in Betracht käme. Der Standort Straßfeld in Dorfen kommt aufgrund der Erschließung über eine Sackgasse nicht in Frage. Weitere Optionen umfassen den Standort am Maisfeldacker sowie weitere private Standorte im Ort. Die Gemeinde wird hierzu die Lagepläne mit den vorgesehenen Flächen an das Planungsbüro übermitteln. Im Nachgang wurde diskutiert, ob es ggf. eine Option sein könnte auf dem bestehenden Grundstück im rückwärtigen Teil die Interimsmaßnahme mit einer Fahrzeughalle vorzusehen, die dann als 1. Bauabschnitt des Neubaus erhalten bleiben könnte.

Standort Icking:

Hier lag der Schwerpunkt der zweiten Arbeitsrunde auf der Optimierung des Bestands, da eine Erweiterung an dem bestehenden Standort nicht weiterverfolgt wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die notwendigen sicherheitstechnischen Anforderungen gemäß der Arbeitsstättenrichtlinie für den Bestand erfüllt werden. Zur Optimierung des Bestandes soll das Architekturbüro Schreiber das Erdgeschoss überplanen um einen Umbau noch in diesem Jahr angehen zu können.

Ausblick

Die Ergebnisse des Workshops mit Raumprogramm sollen am 24.3.2025 im Gemeinderat beschlossen werden. Dieser Beschluss stellt die Grundlage für die Weiterführung der Standortanalyse bzw. der Machbarkeitsstudie dar, die das Büro Schreiber dann fortführt. Es wird durch die Verwaltung berichtet, dass man anstrebt im Juli mit den Ergebnissen in den Gemeinderat zu gehen.

Beschluss 1:

Feuerwehrhaus Dorfen:

1. Der aktuelle Standort wird bestätigt, und ein Neubau wird weiterverfolgt.
2. Der Neubau muss in das bestehende städtebauliche Umfeld integriert werden.
3. Es sollen zwei Fahrzeugabstellplätze in einer Fahrzeughalle geplant werden. Beide Stellplätze sollen offen gestaltet sein, um die spätere Nutzung der Fahrzeughalle auch für Veranstaltungen wie Dorffeste zu ermöglichen. Zusätzlich soll eine weitere Einzelgarage als Waschhalle im rückwärtigen Gebäudeteil geplant werden, die bei einem künftigen Bedarf eines dritten Stellplatzes dann als solcher genutzt werden kann. Für den Katastrophenschutz sollen max. 10 Paletten im Neubau mit untergebracht werden. Insgesamt wird der Katastrophenschutz an einem eigenen Standort – aktuell Bauhof – untergebracht werden.
4. Das Baurecht für das gesamte Grundstück (Fl.Nr. 19) soll geprüft werden. Es erscheint sinnvoll, im südöstlichen Bereich der Grundstücksfläche zusätzlichen Bauraum zu berücksichtigen – eine Lösung, die städtebaulich verträglich ist und im Rahmen der Einbeziehung über eine Satzung oder über einen Bebauungsplan geregelt werden kann.
5. Ein Standort für die Interimsnutzung muss festgelegt werden.

6. Die Verwaltung wird beauftragt den Vorabzug des Raumprogramms zusammen mit den Feuerwehren und dem Architekturbüro [REDACTED] auf Synergiemöglichkeiten und Flächeneinsparungen zu überprüfen. Planungsvarianten und Kosten sind bis zur Sitzung im Mai vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

Beschluss 2:

Feuerwehrhaus Icking:

1. Der aktuelle Standort wird mittelfristig nicht weiterverfolgt, da das Grundstück nicht ausreichend dimensioniert ist, um den erarbeiteten Raumbedarf – insbesondere für die erdgeschossige Nutzung – zu erfüllen.
2. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit am bestehenden Standort müssen die notwendigen sicherheitstechnischen Maßnahmen umgehend umgesetzt werden.
3. Die erforderlichen PKW Stellplätze für den Einsatz müssen strukturiert und sicher bereitgestellt werden.
4. Grundsätzlich bleibt der im Workshop vorgestellte Bedarf von vier Fahrzeugstellplätzen zuzüglich einer Waschhalle bestehen. Der Katastrophenschutz wird ausgelagert (siehe Standort Dorfen).
5. Ein Ersatzstandort für einen Neubau, der innerhalb der nächsten 10 Jahre realisiert werden soll, muss gesucht und entwickelt werden. Das Grundstück muss in jedem Fall die Größe zur Errichtung von vier Stellplätzen zuzüglich Waschhalle inklusive Nebenraumprogramm und Parkplätzen haben. Lässt sich kurzfristig ein Grundstück finden, so ist auch vorab die Errichtung von drei Stellplätzen zuzüglich Waschhalle inklusive Nebenraumprogramm und Parkplätzen mit Erweiterungsoptionen (vierter Stellplatz) sinnvoll.
6. Die Verwaltung wird beauftragt den Vorabzug des Raumprogramms zusammen mit den Feuerwehren und dem Architekturbüro [REDACTED] auf Synergiemöglichkeiten und Flächeneinsparungen zu überprüfen. Planungsvarianten und Kosten für die notwendigen sicherheitstechnischen Maßnahmen im Bestand sind bis zur Sitzung im Mai vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

-
8. **8. Änderung zum Flächennutzungsplan für eine Gewerbefläche östlich der B 11 in Dorfen auf Fl.Nr. 89, Gemarkung Dorfen - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach erfolgter frühzeitiger Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB;**
-

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2023 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Gewerbefläche östlich der B 11 in Dorfen auf Fl.Nr. 89, Gemarkung Dorfen beschlossen.

Der neu zu überplanende Bereich soll als ein ortsbildverträglicher, versorgungstechnisch geeigneter und im Hinblick auf die Wohnbebauung immissionsoptimierter Bereich für die Bereitstellung einer Fläche für Gewerbebauten ausgewiesen werden.

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 11. November 2024 den vorgelegten Planentwurf gebilligt sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der vom Gemeinderat gebilligte und zur Auslegung bestimmte Planentwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbefläche östlich der B 11 in Dorfen Fl.Nr. 89, Gemarkung Dorfen", sowie die Begründung lagen in der Zeit vom 10. Januar 2025 bis 11. Februar 2025 öffentlich aus. In diesem Zeitraum konnten die Bürger, die Behörden und Träger öffentlicher Belange bis zum 11. Februar 2025 ihre Stellungnahmen bei der Gemeinde abgeben.

Eingegangene Stellungnahmen ohne Einwände und Bedenken:

07.01.2025	Gemeinde Egling
10.01.2025	Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Gesundheitsamt
14.01.2025	Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, SG 31, Wasser u. Boden
27.01.2025	Eisenbahn-Bundesamt
30.01.2025	Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Abt. 2 - Planungsrecht
31.01.2025	Stadt Wolfratshausen
31.01.2025	Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH
07.02.2025	Bayerwerk Netz GmbH
11.02.2025	Gemeinde Berg
19.02.2025	Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Abteilungsleitung LKr. Bad Tölz - Wolfratshausen

Die Stellungnahmen mit Einwänden bzw. Hinweisen zu der Planung wurden bei den Beschlussvorschlägen abgehandelt.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und entscheidet nach erfolgter Abwägung (gemäß § 1 Abs. 7 BauGB) im Einzelnen zu den nachstehend eingegangenen Stellungnahmen.

Abstimmungsergebnis: 15:0 (GR **Jörg Oberle** hat kurzzeitig den Sitzungssaal verlassen)

Beschluss 2:

Es wird festgestellt, dass von vorgenannten Behörden und sonstiger Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen ohne Bedenken und Einwendungen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: 15:0 (GR **Jörg Oberle** hat kurzzeitig den Sitzungssaal verlassen)

Es folgen:

Inhalt und Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen:

1.	<p>Stellungnahme der Deutschen BahnAG Immobilien, Baurecht I, CR.R O41 (Az.: TOEB-BY-25-196462) vom 13.01.2025</p> <p style="text-align: right;">13.01.2</p> <p>8. Änderung des Flächennutzungsplans für eine Gewerbefläche östlich der B 11 in Dorfen, Fl. Nr. 89</p> <p>Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Strecke: 5507 / München-Süd-Wolfratshausen/ von Bahn-km 25,06 bis Bahn-km 25,12 /rechts der Bahn</p> <p>Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom: 03.01.2025</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die DB AG DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station&Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu o. a. Verfahren.</p> <p>Bei dem o.g. Verfahren sind nachfolgende Bedingungen /Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:</p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiter des Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht zu wenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen DB AG – DB Immobilien</p> <p>Abwägungsvorschlag der Verwaltung:</p> <p>Die Anlagen der DB AG sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Änderungen an der Planung sind nicht erforderlich.</p> <p>Beschluss 3:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anlagen der DB AG sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Änderungen an der Planung sind nicht erforderlich.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 15:0 (GR Jörg Überla hat kurzzeitig den Sitzungssaal verlassen)</p>
----	--

2. Stellungnahme des Staatlichen Bauamt Weilheim (Az.: S24-4621- 03/25 vom 07.01.2025)

1. Neuanbindung

Mit dem Anschluss des Baugebietes an die Bundesstraße B11 besteht grundsätzlich Einverständnis. Auf der Bundesstraße B11 ist eine Linksabbiegerspur gemäß RAL Linksabbiegetyp LA4 zu errichten. Über den Anschluss der Erschließungsstraße hat die Kommune **vor** Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes den Abschluss einer Vereinbarung beim Staatlichen Bauamt zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Planung erforderlich.

Der Straßenbaulastträger der Bundesstraße B11 trägt keinerlei Kosten, die im Zusammenhang mit der neuen Anbindung des Bauleitplangebietes an die Bundesstraße B11 entstehen.

Sämtliche durch die neue Anbindung an die Bundesstraße B11 entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltungsmehrkosten sind der Straßenbauverwaltung gemäß ABBV zu ersetzen § 12 Abs. 1 FStrG i. V. m. § 13 Abs. 3 FStrG).

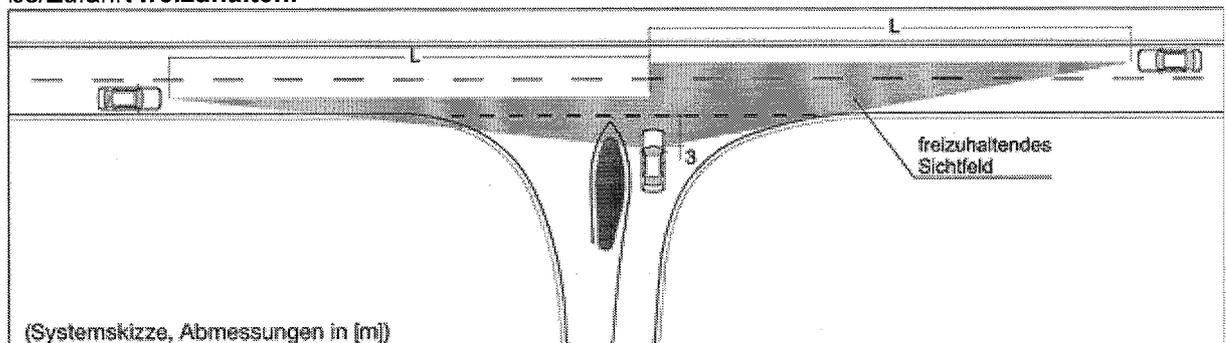
Die Kommune übernimmt auch die Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund verkehrlicher Belange oder für die Erschließung notwendig werden (z.B. Fußgängerquerungen).

Die Entwässerung der Einmündungsfläche muss durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass kein Oberflächenwasser der im Betreff genannten Straße zufließen kann (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 FStrG bzw. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Zudem darf kein Oberflächenwasser aus dem überplanten Gebiet der Bundesstraße zugeführt werden. Soweit durch die entwässerungstechnischen Maßnahmen ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird, ist hierzu von der Kommune die wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen.

2. Sichtflächen

Das Sichtfeld auf den Straßenverkehr an der Einmündung in die B11 ist gemäß RAL mit der Seitenlänge $l = 85$ m und einem 3 m-Abstand vom Fahrbahnrand in der untergeordneten Straße/Zufahrt freizuhalten.



Das Sichtdreieck ist in dem Bauleitplan planerisch und textlich festzuhalten und in den Geltungsbereich des Bauleitplanes zu übernehmen (§ 11 Abs. 2 FStrG i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAL).

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Abwägung zu 1 und Beschluss 4:

Die Gemeinde Icking wird im Rahmen der Straßenplanung einen Plan mit Linksabbiegespur Typ LA4 vorlegen und mit der Fachbehörde abstimmen. Die für die Linksabbiegespur erforderlichen Verkehrsflächen werden in den Planumgriff der FNP-Änderung und in den Planumgriff des Bebauungsplanes aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

	<p>Abwägung zu 2 und Beschluss 5: Zusätzlich wird, wie von dem staatlichen Bauamt gefordert, ein Sichtdreieck in den parallel zur 8. FNP-Änderung erstellten Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 16:0</p>
3.	<p>Stellungnahme des LRA Bad Tölz-Wolfratshausen, SG 35 - Untere Immissionsschutzbehörde (Az.: 35-101-02.11.01.04.02, FNP vom 14.01.2025)</p>
	<p>Bei der Entwicklung eines Gewerbegebietes ist es schon im Zuge der Änderung eines Flächennutzungsplanes wichtig, eventuell entstehende Probleme aufzuzeigen. Die untere Immissionsschutzbehörde sieht in diesem Fall die Notwendigkeit einer schalltechnischen Untersuchung schon im Zuge des Änderungsverfahrens im Flächennutzungsplan gegeben. Gemäß DIN 18005 sind bei Gewerbegebieten, bei denen die Art der Unterbringung nicht bekannt ist, Mindestabstände einzuhalten, um im benachbarten Wohngebiet schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Da in diesem Fall die Art der Nutzung nicht bekannt ist, findet hier die DIN 18005 Anwendung. Am geplanten Standort wird der Mindestabstand nicht eingehalten. Somit sind mögliche schädliche Umwelteinwirkungen hier nicht ausgeschlossen. Daher ist auch schon zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes eine schalltechnische Untersuchung notwendig.</p>
	<p>Abwägungsvorschlag der Verwaltung:</p>
	<p>Abwägung und Beschluss 6: Der Forderung wird gefolgt. Zur vorliegenden FNP-Änderung und dem parallel aufgestellten Bebauungsplan wird ein Immissionsgutachten erstellt, dessen Ergebnisse in die Planung eingearbeitet werden.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 16:0</p>
4.	<p>Stellungnahme des LRA Bad Tölz-Wolfratshausen, SG 35 - Untere Naturschutzbehörde (Az.: 35.303-02.11-2025/Thu vom 07.02.2025)</p>
	<p><u>Einwendungen</u> aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die der Abwägung zugänglich sind</p> <p>Begründung Zu 3.: Entgegen der Darstellung in der Begründung befinden sich innerhalb des Planbereichs gesetzlich geschützte Biotop, die in der amtlichen Biotopkartierung erfasst wurden. Es handelt sich hierbei um mesophile Laubwälder sowie Schlucht- und Schuttwälder. Insbesondere ist auch die zur B 11 abfallende Böschung in der Biotopkartierung enthalten. Dies sollte angepasst werden. Da innerhalb des Planungsraumes ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG liegt, sind jegliche Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen verboten. Daher weist die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass bereits in der übergeordneten Planung die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum konkretisiert werden sollten und die Flächen zum Schutz für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gekennzeichnet werden sollten. Der Flächennutzungsplan als eines der wichtigsten Steuerungsinstrument für Gemeinden sollte klar hervorheben, dass auf der Fläche des gesetzlich ge-</p>

geschützten Biotops keine Eingriffe vorgesehen sind.
Mit dem Flächennutzungsplan besteht aus naturschutzfachlicher Sicht ansonsten Einverständnis.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die amtliche Biotopkartierung für den Planbereich stammt aus dem Jahr 1991 (Erhebungsdatum 03.09.1991) und ist somit ca. 34 Jahre alt. Der Anteil der gesetzlich geschützten Biotope wird in der amtlichen Biotopkartierung mit 1 % angegeben. Im Planbereich wurde im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes eine Kartierung nach der Bayerischen Kompensationsverordnung vorgenommen: Im Ergebnis lässt sich sicher feststellen, dass im Planbereich keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden sind. Zudem sei angemerkt, dass die Biotopkartierung aus dem Jahr 1991 auch die Böschung zur B 11 als Biotop ausweist, was heute (vgl. Foto) nicht mehr nachvollziehbar ist. Im Weiteren ist festzustellen, dass der Gemeinderat im Rahmen des vorliegenden Projektes beschlossen hat, dass der vorhandene Wald bzw. ältere Baumbestand vollständig erhalten wird. Dies wird in dem parallel aufgestellten Bebauungsplan, welcher der stellungnehmenden Fachbehörde bislang nicht vorlag, deutlich, indem die dort gesetzten Baugrenzen die Ausdehnung der Baumkronen aussparen und der vorhandene Wald bzw. der im Planbereich liegende ältere Baumbestand als „zu erhalten“ festgesetzt ist.



Beschluss 7:

Aus den in der Abwägung genannten Gründen wird mit Verweis auf die detaillierten Informationen in dem parallel aufgestellten Bebauungsplan unverändert an der Planung festgehalten.

Abstimmungsergebnis: 16:0

5. Stellungnahme des Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen, Bereich Landwirtschaft (Az.: A-ELF-HK-L2.2-4611- 11-2-2 vom 11.02.2025)

8. Änderung des Flächennutzungsplans für eine Gewerbefläche östlich der B11 in Dorfen, Fl.Nr. 89

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Zechmeister,

zum o. g. Verfahren in der Bauleitplanung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen wie folgt Stellung:

Wir weisen darauf hin, dass nach § 1a BauGB „... mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Die Planflächen umfassen etwa 0,73 ha und wurden bisher vorwiegend als Wiese genutzt. Die Bodengüte liegt in diesem Bereich bei einer Grünlandzahl von 45, der Landkreisdurchschnitt liegt bei 42. Somit wird der landwirtschaftlichen Nutzung ein überdurchschnittlicher Ertragsgrund entzogen.

Bei der Erarbeitung des Ausgleichskonzeptes bitten wir aus landwirtschaftlicher Sicht zu prüfen, ob folgende Maßnahmen oder die Verwirklichung in folgender Form möglich sind, um den Verbrauch von landwirtschaftlichen Nutzflächen möglichst gering zu halten:

1. Entsiegelungs- oder sonstige Rückbaumaßnahmen
2. Inanspruchnahme von Ökokontoflächen (Erwerb von Ökopunkten auch einfach möglich von z.B. über die Bayerische Kulturlandstiftung oder die ÖkoAgentur)
3. Aufwertungsmaßnahmen auf Flächen, die für den Naturschutz benötigt werden

	<p>4. Produktionsintegrierte Maßnahmen auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>5. Auswahl von Flächen mit niedriger Bonität</p> <p>6. Etwaige landwirtschaftliche Restflächen sollten mit moderner Technik rationell nutzbar sein</p> <p>Wir bitten deshalb, entsprechende Hinweise in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen, um zukünftige Konflikte zu vermeiden.</p> <p>Bitte senden Sie uns das Protokoll über die Abwägung der landwirtschaftlichen Belange zu.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>
	<p>Abwägungsvorschlag der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung berücksichtigt bereits den Leitsatz, mit Grund und Boden sparsam umzugehen: Die Gemeinde Icking verfügt bislang nicht über ein Gewerbegebiet. Größere produzierende Gewerbe- bzw. Industriebetriebe fehlen im Gemeindegebiet. Die meist, familiär geführten Handwerksbetriebe sind in der Gemeinde Icking über die im Flächennutzungsplan als allgemeine Wohngebiete sowie als Dorfgebiete ausgewiesenen Flächen verteilt. Mit dem Flurstück 89, Gemarkung Dorfen verfügt die Gemeinde über ein gut an den öffentlichen Verkehr angebundenes Grundstück, welches im unmittelbaren Umfeld nicht wohnbaulich genutzt wird und im Bereich des intensiv genutzten Ackers keine besonderen ökologischen Funktionen aufweist, weshalb hier die Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung der Fläche grundsätzlich gegeben sind. Aus diesem Grund verfolgt die Gemeinde Icking mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung eines Bebauungsplanes das Ziel, durch Ausweisung eines Gewerbegebietes die Versorgung der Bevölkerung mit Handwerksleistungen auch weiterhin durch vor Ort ansässige Betriebe sicherzustellen und nimmt den damit verbundenen Flächenverbrauch in Kauf. In Bezug auf die nachzuweisenden Ausgleichsmaßnahmen verweist die Gemeinde auf den parallel zur 8. FNP-Änderung aufgestellten Bebauungsplan, in dem ausschließlich Maßnahmen (Pflanzung von Obstbäumen) gewählt werden, die weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der beanspruchten Flächen zulassen. Aus den genannten Gründen hält die Gemeinde Icking unverändert an der Planung fest.</p> <p>Beschluss 8:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den in der Abwägung genannten Gründen wird unverändert an der Planung festgehalten.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 16:0</p>
6.	<p>Stellungnahme des Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen, Bereich Forsten (Mail vom 04.03.2025)</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen, Bereich Forsten nimmt zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans für eine Gewerbefläche östlich der B11 in Dorfen,</p>

Fl.Nr. 89 wie folgt Stellung. Die verspätete Rückmeldung bitten wir zu entschuldigen.

Waldrechtlich liegen keine Versagensgründe gegen die Planung vor. Es wird sehr begrüßt, dass die Waldfläche im Süden der Fl.Nr. 89 als Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG erhalten bleibt

Bei dem vorhandenen Baumbestand auf den Fl.Nrn. 89, 90 und 91 Gmkg. Dorfen, Gemeinde Icking handelt es sich auch um Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass aufgrund des vorhandenen Waldbestandes eine abstrakte Gefahr durch Windwurf für zukünftige Gebäude besteht. Aus Sicherheitsaspekten empfehlen wir daher grundsätzlich einen Abstand von Wohnbebauung bzw. Gebäuden, die zum dauerhaften Aufenthalt von Personen vorgesehen sind, zu Wald von 30 Metern. Sollte dies nicht möglich sein, empfehlen wir konstruktive Baummaßnahmen. Dies sollte bei der Aufstellung eines Bebauungsplans oder sonstiger konkreter Bauvorhaben beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis auf die Windwurfgefahr wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, in dem in dem parallel aufgestellten Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis auf die abstrakte Gefahr eines Windwurfes aufgenommen wird. Ein Abrücken der Bebauung vom Waldrand ist im vorliegenden Fall nicht möglich, da die verbleibende Baufläche dann zu klein zur Ansiedlung von Handwerkerbetrieben wäre.

Beschluss 9:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Windwurfgefahr wird in den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan unter Hinweise mitaufgenommen. Ein Abrücken der Bebauung vom Waldrand ist aufgrund der dann verbleibenden geringen Baufläche nicht möglich.

Abstimmungsergebnis: 16:0

7. **Stellungnahme des Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Az.: P-2012-1858-3_S2 vom 10.02.2025)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Es sind zwar im Bereich der FNP-Änderung keine Bodendenkmäler verzeichnet, aber aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Bodendenkmal D-1-8034-0027, Körpergräber des frühen Mittelalters und der Lage an einem Altweg werden im Plangebiet weitere, bislang nicht bekannte Bodendenkmäler aus der Vor- und Frühgeschichte vermutet.

Im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden.

Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Durch Bodeneingriffe im Zuge der Überplanung könnten sich erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Bodendenkmal ergeben. Deshalb bitten wir frühzeitig um die Berücksichtigung der Belange der Bodendenkmalpflege in der folgenden Planung.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG.

Im Bereich bekannter Bodendenkmäler ist darüber hinaus der Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdreich aufzufinden (z. B. Metallsonden), gemäß Art. 7 Abs. 6 BayDSchG verboten. Für berechnigte berufliche Interessen (z. B. Kampfmittelräumung, landwirtschaftliche Zwecke oder archäologische Fachfirmen) kann die Erlaubnis erteilt werden.

Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde gem. Art. 8 BayDSchG meldepflichtig.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

	<p>Abwägungsvorschlag der Verwaltung:</p> <p>Abwägung und Beschluss 10: Die Stellungnahme wird mit Verweis auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan, in welchem ein Hinweis zur Meldepflicht von Bodendenkmälern aufgenommen wurde, zur Kenntnis genommen. Änderungen an der vorliegenden 8. FNP-Änderung sind nicht erforderlich.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 16:0</p>
8.	<p>Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (Az.: ROB-2- 8314.24_01_TÖL-11-5-3 vom 11.02.2025)</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Regierung von Oberbayern gibt als höhere Landesplanungsbehörde zur o.g. Planung folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Planung: Die Gemeinde Icking plant die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan (FNP). Die betroffene Fläche umfasst rund 0,7 ha und liegt im Ortsteil Dorfen östlich der Bundesstraße 11. Im rechtskräftigen FNP ist der Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Nach Osten grenzen Waldflächen an, darunter ein Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild.</p> <p>Berührte Belange <u>Bedarfsorientierte Siedlungsentwicklung</u> Die in der Gemeinde Icking zum jetzigen Zeitpunkt ansässigen gewerblichen Betriebe sind alle in den gemeindlichen Misch- oder Wohngebieten angesiedelt. Es gibt bislang keinen ausgeprägten gewerblichen Siedlungsschwerpunkt und keine gewerblichen Bauflächen (GE) im Gemeindegebiet.</p>

Laut Planungsunterlagen möchte die Gemeinde durch die Ausweisung der gegenständlichen GE-Fläche in Dorfen für Handwerksbetriebe eine Entwicklungsmöglichkeit schaffen und somit die Versorgung der Bevölkerung mit Handwerksleistungen aufrechterhalten.

Im Zuge der Flächensparoffensive der Bayerischen Staatsregierung soll die Flächeninanspruchnahme reduziert werden. Gemäß den raumordnerischen Erfordernissen der Ressourcenschonung (Landesentwicklungsprogramm Bayern i.d.F. vom 16.05.2023 (LEP) 1.1.3 (G)), des Flächensparens (LEP 3.1.1 (G)) und der Innenentwicklung (LEP 3.2 (Z)) sollen Neuausweisungen von Siedlungsflächen bedarfsorientiert erfolgen und die Neuinanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke begründet werden (vgl. auch Regionalplan Oberland (RP 17 B II 1.1 (G)).

Entsprechend ist der der Planung zu Grund liegende Flächenbedarf konkret und nachvollziehbar nachzuweisen. Hierzu verweisen wir auf die Auslegungshilfe zu den Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 05.12.2023. Nachdem der Gemeinde Icking bislang keine gewerblichen Bauflächen zur Verfügung stehen, ist der Anlass der Neuausweisung aus landesplanerischer Sicht grundsätzlich nachvollziehbar. Der Umfang der Neuausweisung ist durch konkrete Angaben zum Bedarf zu konkretisieren, etwa durch Angaben zu Branchenzugehörigkeit und Flächenbedarfen der für das Gewerbegebiet vorgesehenen Firmen.

Siedlungsstruktur und Flächensparen

Die Siedlungsflächen des Ortsteils Dorfen erstrecken sich bislang ausschließlich auf die Bereiche westlich der B11. Durch die Darstellung der gewerblichen Baufläche würde erstmals in den bislang unberührte Naturraum östlich der Bundesstraße eingegriffen und dadurch ein neuer Landschaftsraum für bauliche Entwicklungen eröffnet. Auch vor dem Hintergrund möglicher zukünftiger Erweiterungen und deren Landschaftsverträglichkeit muss diese Entscheidung gut abgewogen werden (vgl. LEP 3.1.3 G). Aus raumstruktureller Sicht eignet sich insbesondere der Bereich des Hauptorts Icking für weitere Siedlungsflächenausweisungen. Der Hauptort bildet den siedlungsstrukturellen und funktionalen Schwerpunkt der Gemeinde. Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung (kurze Wege, wohnstandortnahe Versorgung u.a. mit Dienstleistungen, ...) wäre die Realisierung eines gewerblichen Schwerpunktes im Hauptort grundsätzlich zu bevorzugen. Auf Grund der guten Erreichbarkeit über die B11 erscheint die Standortwahl in Dorfen jedoch grundsätzlich nachvollziehbar.

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung ortsspezifischer Gegebenheiten angewendet werden (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 3.1 G). Dabei kann ein Handwerker- oder Gewerbehof mit mehreren Gewerbebetrieben der Zielsetzung der Gemeinde zur Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für kleinere Unternehmen genauso Rechnung tragen wie den Belangen eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und einer ressourceneffizienten Siedlungsentwicklung.

Natur und Landschaft

Im Hinblick auf LEP 7.1.1 G sowie RP 17 B II 1.4 Z ist zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes besonders auf eine an die Umgebung angepasste Bauweise und eine gute Einbindung in die Landschaft zu achten. Gemäß RP 17 B II 1.6 Z sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben schonend in die Landschaft eingebunden werden. Der geplante Geltungsbereich grenzt an einen Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild an.

Um den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen, bitten wir um Abstimmung der Planung mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde.

Ergebnis

Bei Ergänzung konkreter Angaben zum Flächenbedarf und Berücksichtigung der Belange von „Siedlungsstruktur“, „Flächensparen“ sowie „Natur und Landschaft“ kann die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

Bei Rückfragen, insbesondere zur Erarbeitung des Bedarfsnachweises stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.

Das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

Zu Bedarfsorientierte Siedlungsentwicklung:

Die Gemeinde Icking verfügt bislang nicht über ein Gewerbegebiet. Größere produzierende Gewerbe- bzw. Industriebetriebe sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Die meist familiär geführten Handwerksbetriebe sind in der Gemeinde Icking über das Gemeindegebiet verteilt, wobei in der Nachbarschaft zu Wohnnutzungen Nutzungskonflikte entstehen können. Mit dem Flurstück 89, Gemarkung Dorfen verfügt die Gemeinde über ein gut an den öffentlichen Verkehr (Bundesstraße 11) angebundenes Grundstück, welches im Umfeld nicht wohnbaulich genutzt wird und im Bereich des intensiv genutzten Ackers keine besonderen ökologischen Funktionen aufweist, weshalb hier die Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung der Fläche grundsätzlich gegeben sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es ein landschaftsplanerisches Ziel der Gemeinde ist, die Versorgung der Bevölkerung mit Handwerksleistungen auch weiterhin durch vor Ort ansässige Betriebe sicherzustellen. Entsprechend dient die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes der ausschließlichen Ansiedlung von neuen Handwerksbetrieben und Betrieben, die an ihren Standorten im Gemeindegebiet unter Platzmangel leiden bzw. für die es sich aus Gründen des Immissionsschutzes anbietet, mit größerem Abstand zu Wohnbauflächen zu siedeln. Hierbei handelt es sich um Handwerksbetriebe wie z.B. Schreinerei, Zimmerei, Elektrobereich, Heizung/Sanitär, KFZ-Werkstatt aber auch Verwaltungsbüro etc. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck bereits mit Betrieben der vorgenannten Branchen Gespräche zu deren Raumbedarf, der im Planbereich bei verdichteter Bebauung gedeckt werden kann, geführt. Aus den genannten Gründen sieht die Gemeinde Icking die raum- und regionalplanerischen Erfordernisse in der vorliegenden Planung berücksichtigt. An der Planung wird daher unverändert festgehalten.

Zu Siedlungsstruktur und Flächensparen:

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass das ebenfalls östlich der B 11 gelegene Anwesen „Münchner Straße 2“, bereits über das Grundstück erschlossen ist und vom regionalen Gasversorger Leitungen mit einer Druckstation auf dem Grundstück betrieben werden. Zudem berücksichtigt die Planung die ökologische Wertigkeit des Waldes, der in dem parallel aufgestellten Bebauungsplan vollständig als „zu erhalten“ festgesetzt ist. Die gute verkehrstechnische Anbindung an die B11 spricht ebenfalls für die Ausweisung des Gewerbegebietes an dieser Stelle. Der planerischen Vorgabe, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wird die Planung dadurch gerecht, dass sie in dem parallel aufgestellten Bebauungsplan auf dem Grundstück eine verdichtete Bauweise vorsieht, die eine umfassende Nutzung zulässt, ohne dass dies aufgrund der umlaufenden vorhandenen Eingrünung das Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.

Zu Natur und Landschaft:

Der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ist im vorliegenden Fall ausreichend Rechnung getragen, in dem die Bebauung umlaufend von vorhandenen Grünflächen eingerahmt wird. Zudem ist anzumerken, dass in unmittelbarer Nähe zur B 11 bereits durch die stark befahrene Straße Vorbelastungen bestehen. Der wertvolle, zur Loisach steil abfallende Hangwald ist nicht von der Planung betroffen: zum einen erfolgt die geplante Bebauung nur auf der flacheren, als Maisacker genutzten Fläche, zum anderen hat die Gemeinde Icking beschlossen, den Wald- bzw. älteren Baumbestand vollständig zu erhalten, was durch entsprechende Festsetzungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan sichergestellt ist. Aus diesen Gründen wird an der Planung unverändert festgehalten.

Beschluss 11:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den genannten Gründen wird an der Planung unverändert festgehalten.

Abstimmungsergebnis: 16:0

Beschluss 12:

Der Gemeinderat beschließt die Abwägungen der frühzeitigen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der vorliegenden Beschlussvorlage. Der Planer wird beauftragt die entsprechenden Beschlussfassungen bzw. Ergänzungen in den Plan einzuarbeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt die Auslegung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

-
9. **Aufstellung einer Einbeziehungssatzung westlich der /2384/22-1-2 Straße Krautgärten im Bereich der Fl.Nr. 897, Gemarkung Icking, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach erfolgter Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, hier: Anregungen und Bedenken infolge öffentlicher Auslegung;**
-

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 19.02.2024 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB beschlossen.

Von dem Planungsbüro [REDACTED] wurde ein Entwurf hierzu erarbeitet, der vom Gemeinderat am 13.05.2024 gebilligt wurde. Die Verwaltung hat daraufhin das erforderliche Verfahren gemäß § 3 Abs. 2/ § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Auslegungsfrist für die Öffentlichkeit und für die Träger öffentlicher Belange endete am 11.02.2025. Die Verwaltung und das Büro [REDACTED], haben die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen aufgenommen, abgewogen und die notwendigen Beschlüsse formuliert.

Eingegangene Stellungnahmen ohne Einwände und Bedenken:

14.01.2025	Isartalverein e.V.
31.01.2025	Stadt Wolfratshausen
31.01.2025	Vodafone Deutschland GmbH
06.02.2025	Regierung von Oberbayern SG 24.1-Raumordnung, Landes und Regionalplanung
06.02.2025	Deutsche Telekom Technik GmbH
07.02.2025	Bayernwerk Netz GmbH
07.02.2025	Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen, Sachgebiet 35-Unterer Naturschutz
11.02.2025	Planungsverband Region Oberland
12.02.2025	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
11.02.2025	Gemeinde Berg am Starnberger See
19.02.2025	Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Die Stellungnahmen mit Einwänden bzw. Hinweisen zu der Planung wurden bei den Beschlussvorschlägen abgehandelt.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und entscheidet nach erfolgreicher Abwägung (gemäß § 1 Abs. 7 BauGB) im Einzelnen zu den nachstehend eingegangenen Stellungnahmen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

Beschluss 2:

Es wird festgestellt, dass von vorgenannten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen ohne Bedenken und Einwendungen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: 16:0

Es folgen:

Inhalt und Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen:

1. Stellungnahme des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen, SG 31 – Wasser und Boden vom 07.01.2025
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken bzw. Anmerkungen zur geplanten Einbeziehungssatzung für das o.g. Gebiet im OT Irschenhausen.</p> <p>Wir begrüßen die Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz und bitten im Hinweis Nr. 8.2 Satz 2 anstelle von §12 BBodSchV die §§6 und 7 BBodSchV für das Vorgehen bei „überschüssigen“ Mutterboden aufzunehmen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>

	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
	<p>Abwägung und Beschluss 3: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung sind nicht erforderlich.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 16:0</p>
2.	Stellungnahme des LRA Bad Tölz-Wolf-ratshausen, SG 35 – Untere Immissionsschutzbehörde (Az.: 35.102.02 lck ml vom 08.01.2025)
	<p>„Zunächst zweifelt die untere Immissionsschutzbehörde ein Vorliegen eines Dorfgebietes im nördlichen Satzungsgebiet an. Sofern eine Begründung für das Vorliegen eines Dorfgebietes (MD) vorliegt, wird darauf hingewiesen, dass durch das Aneinander grenzen eines Dorfgebietes an ein reines Wohngebiet der Trennungsgrundsatz verletzt sein kann. Durch die Verletzung des Trennungsgrundsatzes, kann es zu Lärmkonflikten in der Nachbarschaft kommen, da in diesem Fall eine Lärmpegeldifferenz von 10 dB(A) zur Tageszeit vorliegen würde.“</p>
	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
	<p>Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landratsamtes, Abteilung Planungs- und Bauabteilung, wird das Verfahren ohne Festsetzung der Art der Nutzungen fortgeführt. Damit sind die immissionsschutzrechtlichen Belange nach der tatsächlich vorhandenen Nutzung im Planbereich einzustufen, wodurch mögliche Lärmkonflikte, wie sie durch die Festsetzung eines reinen Wohngebietes in Nachbarschaft zu einem Dorfgebiet entstehen, entschärft würden. Die Gemeinde Icking geht davon aus, dass durch die mit der Planung zusätzlich ermöglichte Bebauung auf Flurnummer 897 keine erheblichen Lärmkonflikte entstehen.</p> <p>Beschluss 4: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung 2. „Art der baulichen Nutzung“ wird gestrichen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 16:0</p>
3.	Stellungnahme des LRA Bad Tölz-Wolfratshausen, Abt. 2 - Planungs- und Bauabteilung (Az.: 21-610-31/1-lck/St, vom 29.01.2025)
	<p>„Zu dem Planentwurf der Einbeziehungssatzung „Krautgärten“ der Gemeinde Icking vom 13.05.2024 nehmen wir aus bauplanungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung.</p> <p>1. Erforderlichkeit der Planung, § 1 Abs. 3 BauGB Gem. § 34 Abs. 5 Nr. 1 BauGB ist Voraussetzung für die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 N. 3 BauGB, dass sie mit einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Hierbei sind auch die allgemein geltenden Planungsgrundsätze des § 1 Abs. 6 und 7 sowie der Grundsatz der Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB zu beachten. Erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist eine Planung nur, wenn ihr - über einen privaten Bauwunsch hinaus - ein planerisches Konzept der Gemeinde zugrunde liegt. Nach der Rechtsprechung des BVerwG's (4 BN 15.99) „sind Planungen nicht erforderlich, die einer solchen gemeindlichen Konzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen,</p>

für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des BauGB nicht bestimmt sind. Davon ist auszugehen, wenn eine Planung lediglich dazu dient, private Interessen zu befriedigen. Als zur Rechtfertigung geeignete städtebauliche Gründe kommen allein öffentliche Belange in Betracht. Ist die Planung nicht an bodenrechtlich relevanten Ordnungskriterien ausgerichtet, so scheidet sie bereits auf dieser Stufe“. In der Begründung zur Einbeziehungssatzung wird angegeben, dass die Planung aufgrund eines privaten Bauwunsches aufgenommen wurde. Es wird deshalb auf die Beachtung des § 1 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

2. Festsetzung eines Dorfgebietes

Die Festsetzung eines Dorfgebietes ist nur dann städtebaulich gerechtfertigt, wenn im Plangebiet Wirtschaftsstellen land- oder forstwirtschaftliche Betriebe vorhanden sind oder sich solche Wirtschaftsstellen zumindest noch sinnvoll realisieren lassen (Bundesverwaltungsgericht - 4 B 33.01 -; BayVGH - 26 N 83 A/2209 -). Es ist nicht klar ersichtlich, ob im Geltungsbereich der Satzung Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vorhanden sind oder ob es der Wunsch der Gemeinde ist, dass sich solche im Gebiet ansiedeln. Sollte diese nicht der Fall sein, handelt es sich nicht um ein Dorfgebiet. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass es im Rahmen einer Einbeziehungssatzung nicht zwingend notwendig ist, einen Baugebietstyp festzusetzen. Ohne Weiteres kann auch auf die Festsetzung verzichtet werden.

3. Regelungsdichte der Einbeziehungssatzung

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können in einer Einbeziehungssatzung einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden. Wesentlich ist hier, dass nur einzelne Festsetzungen möglich sind. „Das BVerwG Beschl. v. 13.3.2003 – 4 BN 20.03, weist zutreffend darauf hin, dass sich die Festsetzungen entsprechend der Funktion der Satzung auf die spezifische Zielsetzung, den Innenbereich um einzelne Außenbereichsflächen zu ergänzen, zu beschränken habe; außerdem dürfe die Planungspflicht der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 Satz 1 nicht leer laufen. Daher werde die Satzung umso eher zu Bedenken Anlass geben, je höher ihre Regelungsdichte ist und je mehr sie die Funktion eines Bebauungsplanes übernimmt.“ (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker/Hellriegel, 155. EL August 2024, BauGB § 34 Rn. 121, beck-online)

Die Einbeziehungssatzung „Krautgärten“ enthält Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche und enthält damit eine Regelungsdichte, die der eines qualifizierten Bebauungsplanes nahezu entspricht. Dies entspricht nicht der Regelung des § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB. Es sollte hier überdacht werden, ob die Aufstellung eines Bebauungsplanes gewollt ist. Ansonsten sollte die Festsetzungsdichte reduziert werden. Diese Stellungnahme ergeht unabhängig von der Stellungnahme der fachlichen Ortsplanung (Sachgebiet 24).“

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Zu 1:

Die Gemeinde verfolgt in der hier vorliegenden Einbeziehungssatzung das Ziel, einen Rahmen für die öffentlichen Belange wie die Fortentwicklung des Ortsteils Irschenhausen mit Wohnraumschaffung, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Denkmalschutzes zu setzen. Mit der Einbeziehungssatzung nimmt die Gemeinde damit auch Zugriff auf die Nutzungen, das Maß der baulichen Nutzung, die Lage der Baukörper sowie die Grünordnung im Planbereich. Nach Meinung der Gemeinde Icking darf eine Planung, die durch die genannten städtebaulichen Gründe getragen und daher im Verständnis des § 1 Abs. 3 Satz 1

BauGB erforderlich ist, zusätzlich auch privaten Interessen, nämlich hier der Schaffung von Wohnraum auf dem einbezogenen Grundstück Flurnummer 897 dienen. Die Gemeinde darf zudem auch hinreichend gewichtige private Belange zum Anlass für eine Planung nehmen, solange sie zugleich auch städtebauliche Belange und Zielsetzungen verfolgt (für viele: Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 14. November 2024, Az. 2 C 170/23, Rn. 22, juris). Im vorliegenden Fall sieht die Gemeinde Icking auch städtebauliche Belange in der Planung berücksichtigt. Aus den genannten Gründen wird an der Planung unverändert festgehalten.

Zu 2:

Dem Einwand wird gefolgt, indem in der vorliegenden Einbeziehungssatzung auf die Festsetzung der Nutzungsarten verzichtet wird. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich der im rechtswirksamen FNP aus dem Jahr 1994 als Dorfgebiet dargestellte nördliche Planbereich zwischenzeitlich zu einem allgemeinen Wohngebiet entwickelt hat, zum anderen wird die Regelungsdichte in der Einbeziehungssatzung hierdurch verringert. Die Planzeichnung und die Begründung werden entsprechend angepasst.

Zu 3: Der Stellungnahme wird gefolgt. An der Einbeziehungssatzung soll festgehalten werden. Aus diesem Grund wird auf die Festsetzung der Art der Nutzung verzichtet. Gleichfalls wird die Regelungsdichte in der Einbeziehungssatzung vermindert, indem auf die Festsetzung der GRZ und GR verzichtet wird, zumal mit der engen Fassung der Baugrenzen ein hier städtebaulich nicht verträgliches Maß der Bebauung verhindert wird. Die Planzeichnung und Begründung werden entsprechend angepasst.

Beschluss 5:

Zu Punkt 1:

An der Planung wird festgehalten.

Zu Punkt 2 und Punkt 3:

Die Festsetzungen § 3 Nr. 2. „Art der baulichen Nutzung“ und § 3 Nr. 3.1 „Grundfläche für Hauptgebäude“ werden gestrichen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

4. **Stellungnahme des Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Az.: P-2025-73 -1_S2 vom 11.02.2025)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden.

Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Abwägung und Beschluss 6:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Einbeziehungssatzung wird unter Nr. 9 der Hinweis, der auf den erforderlichen Umgang mit Bodendenkmälern hinweist, aufgenommen. Damit ist den bodendenkmalpflegerischen Belangen ausreichend Rechnung getragen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

5.	<p>Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen, Bereich Forsten (Az.: 4612-11-8-2 vom 11.03.2025)</p> <p>1. „Zu der geplanten Einbeziehungssatzung nehmen wir, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen, Bereich Forsten wie folgt Stellung:</p> <p>Bei dem Baumbestand westlich angrenzend zum Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung handelt es sich um Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG. Darüber hinaus handelt es sich bei den kompletten Fl.Nrn. 355 und 897 Gmkg. und Gemeinde Icking um Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG. Ausgenommen davon ist die Fläche des ehemaligen Hochbehälters, bei welcher es sich nicht um Wald nach Art. 2 BayWaldG handelt. Die auf Fl.Nr. 897 stattgefundene Beseitigung des ehemals dort vorhandenen Waldbestandes (Nachzuweisen über die Luftbilder der Jahre 2009, 2012, 2015, 2018) führt rechtlich nicht dazu, dass es sich nicht mehr um Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG handelt. Gleiches gilt für den östlichen Bereich der Fl.Nr. 355. Für die angedachte Planung kommt es daher zu Rodungen auf den Fl.Nr. 355 und 897. Nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG ersetzt eine Einbeziehungssatzung die Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG. Im Verfahren sind dabei die Absätze 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG sinngemäß zu beachten. Bei der zu rodenden Waldfläche auf den Fl.Nrn: 355 und 897 handelt es sich nicht um Schutz-, Bann-, oder Erholungswald gemäß Art. 9 (4) Ziffer 1. BayWaldG. Es liegen aber Waldfunktionen laut Waldfunktionsplanung (Art. 6 BayWaldG) vor. Die vorhandene Waldfläche hat laut Waldfunktionsplanung eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Dies ist aufgrund der Hügellage begründet.</p> <p>Laut Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG, soll die Rodung versagt werden, wenn sie den Waldfunktionsplänen widerspricht. Da sich aber momentan kein Altbestand auf der überplanten Fläche befindet, sondern lediglich Jungwuchs, tritt aktuell durch die Planungen keine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein. Um aber langfristig das Landschaftsbild zu erhalten und die Vorgaben der Waldfunktionsplanung überwiegend zu sichern, kann aus waldrechtlicher Sicht nur folgender Planung zugestimmt werden:</p> <p>1.1 Die östliche Teilfläche auf Fl.Nr. 355 (momentan in der Planung als „Private Grünfläche (Gehölzbestand)“ ausgewiesen), ist als „Fläche für Wald“ auszuweisen.</p> <p>1.2 Die auf der Fl.Nr. 897 vorgesehene „Private Grünfläche (Gehölzbestand)“ ist zu ergänzen, um eine weitere „Private Grünfläche (Gehölzbestand)“ die sich von der östlichen Flurstückgrenze in ganzer Breite bis 20 Meter nach Westen erstreckt. Aus waldrechtlicher Sicht kann nach Änderung der Planungen wie oben beschrieben, der Einbeziehungssatzung zugestimmt werden und nach Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG das Einvernehmen zur Erteilung einer Rodungserlaubnis im erforderlichen Umfang erteilt werden. Etwaige naturschutzrechtliche Versagensgründe für die Rodung sind von der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen.</p> <p>1.3 Baumwurfgefahr:</p> <p>Der vorhandene Wald im und angrenzend an das Plangebiet befindet sich teilweise in unmittelbarer Nähe zu den Baufenstern. Es besteht daher eine abstrakte Gefahr durch Windwurf für zukünftige Wohngebäude. Aus Sicherheitsaspekten empfehlen wir daher grundsätzlich einen Abstand von Wohnbebauung bzw. Gebäuden, die zum dauerhaften Aufenthalt von Personen vorgesehen sind, zu Wald von 30 Metern. Sollte dies nicht möglich sein, empfehlen wir konstruktive Baumaßnahmen.“</p>

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Abwägung und Beschluss 7:

Zu1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1.1: Der Stellungnahme wird gefolgt und Rechnung getragen, in dem der östliche Teil der Einbeziehungssatzung als „Fläche für Wald“ festgesetzt wird.

Zu 1.2: Der Stellungnahme wird grundsätzlich gefolgt, indem auf dem Grundstück 897 entlang der Straße unter Aussparung bzw. Berücksichtigung einer Teilfläche für die Errichtung notwendiger Stellplätze und einem Zugangsbereich eine weitere private Grünfläche in einer Tiefe von 20 m ergänzt wird. Damit ist aus Sicht der Gemeinde ein gerechter Ausgleich zwischen der Forderung der Fachbehörde und dem Ziel, auf dem Grundstück ein Wohnhaus mit qualitativem und besonderem Garten Grundstück zu errichten, geschaffen.

Zu 1.3: Der Stellungnahme wird gefolgt, indem ein Hinweis auf die abstrakte Gefahr eines Windwurfes und auf mögliche konstruktive Maßnahmen (-> Ausrichtung der Dachstuhlkonstruktion auf einen möglichen Windwurf) aufmerksam gemacht wird.

Abstimmungsergebnis: 16:0

Beschluss 8:

Der Gemeinderat beschließt die vorgenommenen Abwägungen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Beschlussvorlage. Der Planer wird beauftragt die notwendigen Änderungen in die Satzung einzuarbeiten. Aufgrund der vorgenommenen Änderungen ist eine nochmalige Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

10. Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich "Krautgärten Ost" - Vorberatung;

Sachverhalt:

Der Bauausschuss hat sich in den letzten Sitzungen mit einem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Garage und einem Antrag auf Vorbescheid zum Ausbau von ca. 3,00 m an ein vorhandenes Wohngebäude befasst. Beide Anträge wurden vom Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen mit der Begründung, dass die geplanten Bereiche sich im Außenbereich befinden, abgelehnt. Für das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen beginnt die Außenbereichsgrenze nach Osten mit der östlichen Gebäudekante der Bestandsbebauung. Einer der betroffenen Eigentümer hat in der Nachbarschaft eine Unterschriftenaktion zum Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans gestartet und in der Gemeinde eingereicht.

In dem Schreiben bitten die Antragsteller, östlich der Krautgärten einen Bebauungsplan aufzustellen, um mögliche Gebäudeerweiterungen und notwendige Stellplätze errichten zu können. Ein Parken auf der Straße „Krautgärten“ ist aufgrund der gerin-

gen Breite nur sehr begrenzt möglich, macht die Straße unübersichtlich und stellt dadurch eine Gefährdung dar.

Im nördlichen Bereich, entlang des Neufahrner Weges wurde vor einigen Jahren, im Zuge eines Bauvorhaben, ein Aufstellungsbeschluss und zugleich eine Veränderungssperre beschlossen. Die Veränderungssperre ist mittlerweile ausgelaufen und die Aufstellung des Bebauungsplanes ruht derzeit, da momentan keine Dringlichkeit gegeben ist. Dieser könnte wieder aufgenommen und um den Bereich bis zum südlichsten unbebauten Grundstück erweitert werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt für das Gebiet östlich der Straße „Krautgärten“ beginnend von Fl.Nr. 40/5 bis einschl. Fl.Nrn. 427 und 422, Gemarkung Icking, einen Aufstellungsbeschluss zu erarbeiten bzw. den nördlich bereits in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 35 „Gebiet südlich des Neufahrner Wegs“ zu erweitern.

Abstimmungsergebnis: 15:0 (GR [REDACTED] nahm an der Beratung und Beschlussfassung gem. Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung nicht teil)

11. Grundschule Icking - Errichtung einer 2-fach Turnhalle /2670/24-1-2 in Kooperation mit dem Landratsamt Bad Tölz - Wolfartshausen - Beschluss zur Vergabe der Architektenleistungen, der Tragwerksplanung, der HLS Planung und der Elektroplanung;

Sachverhalt:

Wie bereits im Gemeinderat vorgestellt, mussten einige Planungsleistungen europaweit ausgeschrieben werden. Die Architektenleistungen, die Planungsleistungen Heizung, Lüftung und Sanitär, die Planungsleistungen Elektro und die Tragwerksplanung (Statik) wurden ausgeschrieben.

Der Architekt wird in einem 2-stufigen VgV- Verfahren mit Wertungsgremium bestehend aus Mitgliedern des Gemeinderates und der Verwaltung vergeben werden. In der ersten Stufe wurden geeignete Bewerber ausgewählt und anschließend in der 2. Stufe zur Angebotsabgabe aufgefordert. Nach Vorlage und Prüfung der Angebote fand die Vorstellung der Bewerber im Wertungsgremium statt. Das Wertungsgremium tagte am 26.02.2025.

Die restlichen Planungsleistungen werden einstufig im offenen Verfahren nach einer Bewertungsmatrix vergeben. Das Wertungsgremium tagte am 11. und 13.03.2025.

1. Objektplanung Architekt:

Es gingen 19 Teilnahmeanträge ein. Nach Auswertung der Teilnehmer wurden 4 Bewerber zur finalen Angebotserstellung aufgefordert. Diese vier Bewerber präsentierten Ihr Angebot im Wertungsgremium am 26.02.2025 im Rathaus. Das Gremium kam zu folgendem Ergebnis (max. 500 Punkte):

Bieter 2: 485 Pkt.

Bieter 3: **490 Pkt.**

Bieter 4: 472 Pkt.

Bieter 6: 475 Pkt.

geprüftes Honorar-Angebot Bieter 3: 629.814,69 € Brutto

Kostenschätzung: 749.700,00 € Brutto

2. Tragwerksplanung Statik:

Es gingen 9 Angebote ein. 7 Büros waren geeignet. Deren Angebote wurden am 11.03.2025 bei der Angebotswertung berücksichtigt. Das Gremium kam zu folgendem Ergebnis (max. 500 Punkte):

Bieter 2: 381 Pkt.

Bieter 3: 437 Pkt.

Bieter 4: 296 Pkt.

Bieter 5: 364 Pkt.

Bieter 7: 348 Pkt.

Bieter 8: 474 Pkt.

Bieter 9: 413 Pkt.

geprüftes Honorar-Angebot Bieter 8: 122.349,57 € Brutto

Kostenschätzung: 214.200,00 € Brutto

3. HLS Planung:

Es gingen 7 Angebote ein. 3 Büros waren geeignet. Deren Angebote wurden am 13.03.2025 bei der Angebotswertung berücksichtigt. Das Gremium kam zu folgendem Ergebnis (max. 500 Punkte):

Bieter 3: 368 Pkt.

Bieter 6: 322 Pkt.

Bieter 7: 455 Pkt.

geprüftes Honorar-Angebot Bieter 7: 264.990,10 € Brutto

Kostenschätzung: 208.250,00 € Brutto

4. Elektroplanung

Es gingen 8 Angebote ein. 4 Büros waren geeignet. Deren Angebote wurden am 13.03.2025 bei der Angebotswertung berücksichtigt. Das Gremium kam zu folgendem Ergebnis (max. 500 Punkte):

Bieter 4: 408 Pkt.

Bieter 5: 387 Pkt.

Bieter 6: 381 Pkt.

Bieter 7: 393 Pkt.

geprüftes Honorar-Angebot Bieter 4: 144.578,30 € Brutto

Kostenschätzung: 112.455,00 € Brutto

Auswertung der anstehenden Vergaben 1.-4.:

Gesamt. Kostenschätzung: 1.284.605,00 €

Gesamtaufträge: 1.161.732,66 €

Die Kostenschätzung wird um 122.872,34 € unterschritten (10%)

Nach einer Wartefrist von 10 Tagen können die Aufträge formal unterschrieben werden.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt, die Leistungen zur Objektplanung (Architekt) an Bieter 3 mit einer Honorarsumme von 629.814,69 € Brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 16:0

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt, die Leistungen zur Tragwerksplanung (Statik) an Bieter 8 mit einer Honorarsumme von 122.349,57 € Brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 16:0

Beschluss 3:

Der Gemeinderat beschließt, die Leistungen zur HLS Planung an Bieter 7 mit einer Honorarsumme von 264.990,10 € Brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 16:0

Beschluss 4:

Der Gemeinderat beschließt, die Leistungen zur Elektroplanung an Bieter 4 mit einer Honorarsumme von 144.578,30 € Brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 16:0

12. Wasserversorgung Icking: Brunnenrückbau und Kamerabefahrung/Regenerierung Brunnen 2 - Vergabe;

Sachverhalt:

Der Rückbau des alten Brunnens im Fassungsbereich ist seit Jahren Thema. Im Bescheid des Landratsamtes vom 12.02.2025 wurde nun dafür eine Frist bis zum 25.10.2025 festgesetzt.

Im Vorfeld wurden mehrere Möglichkeiten des Brunnenrückbaues in Erwägung gezogen. Von der Fa. [REDACTED] wurde ein Konzept entwickelt, bei dem der Brunnen nicht überbohrt werden muss, sondern in mehreren Schichten verfüllt und abgedichtet wird. Dies ist deutlich günstiger, als eine Überbohrung des Brunnens. Diese Vorgehensweise wurde von der Gemeinde dem LRA, bzw. dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegt, und dann auch im Wasserrechtsbescheid so genehmigt.

Die Kosten für den Rückbau belaufen sich bei diesem Konzept nach dem Kostenvoranschlag der [REDACTED] auf 11.600 € netto.

Im gleichen Zug soll eine Kamerabefahrung des Brunnen 2 einschließlich einer mechanischen Regenerierung stattfinden. Die Kosten für Kamerabefahrung und Regenerierung (Inkl. Ausbau und Wiedereinbau der Brunnenpumpe) belaufen sich auf 11.000 € netto, wenn Rückbau und Regenerierung gemeinsam durchgeführt werden. Die Arbeiten könnten bei Auftragserteilung dann voraussichtlich Ende Juni oder im Juli durchgeführt werden.

Beschluss:

Die [REDACTED] erhält den Auftrag für den Brunnenrückbau und die Kamerabefahrung mit Regenerierung in Höhe von 22.600 Euro netto.

Abstimmungsergebnis: 16:0

**13. Abwasserpumpstation Icking, Mittenwalder Straße - Be- VO/2730/25
schluss zur Nachrüstung einer Speicherbatterie für die
großen Abwasserpumpen;**

Sachverhalt:

Auf dem Dach der Abwasserpumpstation und dem Dach des benachbarten Bauhofes befindet sich seit 2013 eine PV-Anlage mit einer Leistung von rund 60 kWp mit insgesamt fünf Wechselrichtern.

Die Stromerzeugung der PV-Anlage liegt bei rund 55.000 kWh jährlich, der Eigenstromverbrauch der Abwasserpumpen bei rund 8.000 kWh, der Jahresstromverbrauch bei etwa 50.000 kWh. Der Eigenstromverbrauch ist relativ gering, da die vier Abwasserpumpen, jeweils zwei gleichzeitig, abwechselnd jeweils nur etwa 100 Sekunden in Betrieb sind, um dann für etwa 15-20 Minuten zu stehen. Die Laufzeit der Pumpen ist sehr kurz, der Strombedarf in der kurzen Laufzeit sehr hoch. Die Pumpen ziehen in der Startphase über 60 kW, in der Betriebsphase dann um die 40 kW. Zusätzlich bläst dreimal täglich der Kompressor die Abwasserdruckleitung bis Dorfen aus. Der Kompressor hat eine Stromaufnahme von rund 20 kW und läuft je Ausblasvorgang etwa 30 Minuten.

Bisher war es aus technischen Gründen in Verbindung und mit einem vertretbaren finanziellen Aufwand nicht wirtschaftlich darstellbar einen Stromspeicher einzubauen. Die technische Entwicklung gerade im Bereich der Wechselrichter und der Stromspeicher schreitet voran. So haben wir von einer Fachfirma ein passendes Angebot erhalten.

Zwei vorhandene Wechselrichter sollen ausgebaut und durch einen neuen Wechselrichter mit einer Be- und Entladeleitung von 30 kW ersetzt und mit einem Batteriespeicher von 39,2 kWh nachgerüstet werden. Mit dem neuen Speicher (Lithium-Eisenphosphat) soll der Eigenstromverbrauch erhöht, und damit der Stromeinkauf entsprechend verringert werden. In den relativ langen Betriebspausen (10–15 Min) soll der Stromspeicher auch bei ungünstiger Witterung wieder aufgefüllt werden. Da der Stromspeicher vor allem tagsüber immer wieder Be- und Entladen wird, wird von mehr als 400 Ladezyklen pro Jahr ausgegangen. Bei 400 Ladezyklen ergibt sich eine Wirtschaftlichkeit nach rd. 9 Jahren ($35 \text{ kW} * 400 \text{ Ladungen} * 0,20 \text{ €} = 2.800 \text{ €}$, ergibt bei 25.000,00 € Investitionskosten = 8,93 Jahre).

Im gemeindlichen Haushalt sind für einen Stromspeicher in der Grundschule 30.000 € eingeplant.

Wegen der technischen Entwicklung und weil für den Stromspeicherbetrieb der Abwasserpumpstation ein deutlicherer wirtschaftlicher Vorteil gegenüber einem Stromspeicher in der Grundschule gesehen wird, schlagen wir vor, das eingeplante Geld im Haushalt für den Stromspeicher in der Abwasserpumpstation zu verwenden.

Zwei Fachfirmen wurden um vergleichbare Angebote angefragt. Eine Firma in der Nähe hat ein passendes Angebot abgegeben. Die Firma erklärte, dass sie eine ähnliche Anlage vor etwa einem Jahr in einem Industriebetrieb in Tutzing eingebaut hat und diese zur Zufriedenheit läuft.

Der große Kostenfaktor dieser Speicheranlagen ist die Batterie. Rückgerechnet kostet eine kWh Batteriekapazität rund 640 €.

Vergleich: In der Abwasserpumpstation Kapellenweg ist eine solche Anlage – allerdings in einem viel kleineren Maßstab – im vergangenen Dezember eingebaut worden. In den ersten drei Betriebsmonaten (Wintermonaten mit viel Schatten) wurde kein PV-Strom in das öffentliche Netz eingespeist. Der gesamte von der PV-Anlage erzeugte Strom, wurde selbst verbraucht. Rechnerisch ist die Batterie von Mitte Dezember bis Mitte März etwa 40 mal Be- und Entladen worden, an den sonnigen ersten Märztagen, etwa 1,5 Ladungen pro Tag, und dies bei der relativ kleinen (6 kWp) Ost-Westanlage!

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Batteriespeicheranlage an die Firma [REDACTED] aus Höhenrain zur Angebotssumme in Höhe von 24.937,44 € (netto=Brutto, ist umsatzsteuerbefreit) zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 16:0

14. Umrüstung der Sirenen zur Alarmierung der Feuerwehren Icking und Dorfen von analogen auf digitalen Betrieb;

Sachverhalt:

Im Rahmen der Alarmierung der Feuerwehren durch die digitale Technik ist eine Umrüstung der 5 Sirenen notwendig. Hierfür wurde ein Bayer. Förderprogramm aufgelegt, das zum 31.12.2026 ausläuft. Dies bedeutet, dass die Durchführung der Arbeiten bis spätestens zu diesem Termin beauftragt sein muss, damit die Gemeinde entsprechende Zuwendungen erhält. Zudem wurden wir vom Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen gebeten, die Umstellung möglichst bis zum 31.06.2026 abzuschließen.

In der Sitzung vom 25.05.2023 hat sich der Gemeinderat entschieden, die Umstellung vorerst noch nicht durchzuführen und die Behebung der „Kinderkrankheiten“ der Umstellung abzuwarten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Umstellung der analog betriebenen Sirenen auf die digitale Alarmierung und beauftragt die Verwaltung, einen entsprechenden Zuschussantrag zu stellen und diesbezüglich Angebote einzuholen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

15. Quartierpflege - Projekt im Landkreis Bad Tölz - Wolf- ratshausen;

Sachverhalt:

Das Seniorenpolitische Gesamtkonzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird, untersucht welcher Bedarf an unterschiedlichen Unterstützungsleistungen in Zukunft für Senioren erwartet wird. Die Aufgabe des Landkreises ist es auf eine geeignete Pflegestruktur hinzuwirken. Ein wichtiger Grundsatz dabei ist „ambulant vor stationär“.

Die Pflegebedarfsplanung des Landkreises, bei der die Pflegewahrscheinlichkeiten nach Alter mit der Bevölkerungsvorberechnung verknüpft wurde, erwartet für Icking folgende Entwicklung für Menschen mit Pflegebedarf mit Pflegegrad 2-5:

	2024	2028	2032	2040
Icking	154	160	157	153

Damit das Wohnen zu Hause möglichst lange gelingen kann und Fachpflegedienste entlastet werden, sollen für Entlastungsleistungen (Haushaltswirtschaft, Betreuung, Alltagsbegleitung und Grundpflege), die nicht von Fachpersonal erbracht werden müssen, auch andere Personen eingesetzt werden (=Kommunaler Pflegedienst). Die echte Behandlungspflege darf nur von Fachkräften abgedeckt werden, damit es mit der Pflegekasse abgerechnet werden kann.

Das Projekt QuartierPflege verfolgt hierbei den Ansatz, dass Quartierweise kommunale Pflegedienste aus Nachbarn aufgebaut werden. Der kommunale Pflegedienst kann einen Vertrag mit der Pflegekasse haben und seine Arbeit über die Pflegekasse refinanzieren. Die Nachbarn können über den kommunalen Pflegedienst angestellt werden.

Auf Landkreisebene wird derzeit geklärt, ob im Wege einer kommunalen Zusammenarbeit der Kommunale Pflegedienst in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Landsberg am Lech eingerichtet werden kann.

Die Gemeinden sollen in diesem Konstrukt für ihr „Quartier“ (= das Gemeindegebiet) eine Pflegedienstleitung und eine stellvertretende Fachkraft einstellen.

Die Arbeit der Pflegedienstleitung sollen sich über die Pflegekasse finanzieren, da die Pauschalsätze für die Entlastungsleistungen (derzeit 131 Euro im Monat) 20% für Overhead Kosten (Pflegedienstleitung, Stellvertretung, Personalverwaltung, Abrechnung mit Pflegekassen) vorsehen. Der Overhead würde kleiner, wenn ein Zusammenschluss mit Landsberg am Lech gelingt. Dort könnte evtl. die Abrechnung mit den Pflegekassen übernommen werden.

Allerdings wird davon ausgegangen, dass zu Beginn mehr Quartier-Aktivierung als Pflege stattfinden wird. D.h. die ersten Jahre müsste Aufbauarbeit geleistet werden im Sinne einer Vernetzung der Akteure, von niederschweligen Angeboten, Treffen, und Öffentlichkeitsarbeit. Deshalb gibt es für die ersten 5 Jahre Förderung durch GutePflegeFÖR (70%).

Um eine genauere Finanzplanung zu erstellen, fehlen laut Landratsamt leider noch einige grundlegenden Angaben. z.B. wie viel Kommunen die QuartierPflege umsetzen möchten oder welche Leistungen der Kommunale Pflegedienst Landsberg am Lech zu welchem Preis übernehmen würde.

Bezüglich des angenommenen finanziellen Rahmens für die Gemeinden geht das Landratsamt nach ersten Abschätzungen davon aus, dass die Eigenbeteiligung die 20.000 € je Quartier und Jahr nicht übersteigt und sich im Laufe der Jahre verringert. Spätestens ab dem 6. Jahr soll sich der Pflegedienst tragen. Damit er sich trägt, müssten entsprechend viele kommunale Entlastungspflegeleistungen in der Grundpflege über die Pflegekasse abgerechnet werden, dass nicht nur die kommunal eingesetzten Kräfte, sondern auch die kommunale Pflegedienstleitung, deren Stellvertretung und die Abrechnungskosten evtl. in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Landsberg gedeckt sind.

Auf Landkreisebene unterstützt der Verein „Gemeinsinn stärken e.V.“ die Überlegungen. Der Verein hat die Idee „Quartierpflege“ entwickelt, ist Akteur in Landsberg am Lech, hat Erfahrung mit dem Förderwesen und ein Dokumentationssystem mit Schnittstelle zu Fachpflegediensten. Der Verein soll ggf. mit weiteren Schritten vom Landkreis beauftragt werden.

Vorher sollen die Kommunen Beschlüsse über eine Teilnahme fassen, damit Verhandlungen mit Landsberg am Lech durchgeführt werden können, eine Finanzplanung vorgenommen, Anträge gestellt und dem Verein „Gemeinsinn stärken e.V.“ einen weiteren Auftrag erteilt werden kann.

Die Idee einen Rahmen zu schaffen, der es ermöglicht, kommunale Leistungen in der Grundpflege, die auf nachbarschaftlicher Basis erbracht werden, mit der Pflegekasse abzurechnen, birgt sicherlich Chancen. Dies könnte aber auch jeder Fachpflegedienst, der bei der Anstellung der Kräfte ja ebenso nach Fachkräften und Laienkräften, die für Leistungen der Grundpflege eingesetzt werden, unterscheiden kann. Insofern würde man eine Konkurrenzsituation schaffen.

Für die Gemeinde Icking scheint die Anstellung einer Fachkraft als Pflegedienstleitung mit Stellvertretung völlig überzogen. Auch ist nicht nachzuvollziehen, warum für die Koordination der kommunalen Entlastungsleistungen eine wertvolle Fachkraft eingesetzt werden muss. Es ist nicht richtig, dass die Gemeinde in die Rolle kommt, nicht nur die Pflegedienstleitung und die Stellvertretung, sondern auch die Dienstleistenden selbst anzustellen.

Die Frage der Zuständigkeit Pflegedienste anzubieten, zu organisieren, und abzuwickeln wird im vorgestellten Konzept nicht thematisiert. Es gilt wohl als gesetzt, dass die Kommunen zuständig sind. Die Kommunen sollen einmal mehr Aufgaben übernehmen, für die sie nicht zuständig sind.

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen das gleiche Vorgehensmuster. Der Einstieg in eine neue Aufgabe wird durch scheinbar großzügige Förderungen erleichtert, sog. Anschubfinanzierung. Später sollen sich die Projekte dann tragen. Das dies im Bereich der Pflege schon heute nicht funktioniert, zeigen die Meldungen zu leeren Pflegekassen.

Die Gemeinde hat auch keinen Einfluss darauf, was von der Pflegekasse erstattet wird. Sie wird abhängig sein von den Pauschalsätzen, die dafür an anderer Stelle festgelegt werden, unabhängig davon, ob sie auskömmlich sind. Das wirtschaftliche Risiko und gegebenenfalls den Ausgleich trägt die Gemeinde.

Beschluss:

Die Gemeinde Icking möchte die Quartierpflege in der vorgestellten Form nicht umsetzen.

Abstimmungsergebnis: 14:1

Nichtöffentlicher Teil:

■ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

■ [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] o.V.I.A. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[Redacted text block]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Vorsitzende:



Verena Reithmann
Erste Bürgermeisterin

Schriftführer:



Stefan Fischer